



Beschlussvorlage

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Vorl.Nr.: V/2021/2926
Datum: 14.06.2021

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen		öffentlich

Tagesordnung

Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport und drei Pkw-Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans 01.13/1 Edgoven Südost

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Wohnen stimmt der Befreiung von der Lage des geplanten Bauvorhabens außerhalb der überbaubaren Fläche unter der Auflage zu, dass alle Angrenzer dem Bauvorhaben zustimmen.

Begründung

Die Bauherrschaft beantragt die Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit einem überdachten Pkw-Stellplatz im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.13/1 Edgoven Südost, 17. Änderung. Der Bebauungsplan setzt für das Baugrundstück keine überbaubare Fläche fest.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für oben genannte Flurstück keine überbaubare Fläche festgesetzt wurde.

Die Zustimmung der Angrenzer, der Eigentümer der Flurstücke 815, 826 und 1059 wurden vorgelegt. Es steht noch die Zustimmung der Eigentümer des Flurstücks 1062 aus.

Für die geplante Bebauung des Grundstücks ist aus ökologischer Sicht ein Grünordnungsplan zu erstellen, auf welchem die entfernten Gehölze und die entsprechende Ersatzpflanzung darzustellen ist.

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über die vorgelagerte öffentliche Verkehrsfläche, die für den Straßenverkehr bestimmt ist und ebenfalls der Erschließung des Grundstücks Gutsblick 9 dient.

Die öffentliche Verkehrsfläche ist aufgrund der Breite von ca. 3,40 Meter nicht für den Begegnungsverkehr ausgelegt. Da es sich jedoch hier um den zusätzlichen den Fahrzeugverkehr von vier notwendigen Pkw für zwei Wohneinheiten handelt, wird die Erschließung als ausreichend erachtet.

Hennef (Sieg), den 14.06.2021

Mario Dahm